Unfall mit Rad wird teuer

MÜNCHEN. Der Zusammenstoß mit einem Auto kann für vorschriftswidrig fahrende Radler teuer werden. Dies geht aus einem Urteil des Amtsgerichts München (Az: 344 C 26559/05) hervor.

Üblicherweise haftet ein Autofahrer wegen der Betriebsgefahr seines Fahrzeugs mit zwei Dritteln, während auf den Radfahrer ein Drittel entfällt. Bei mehreren Verkehrsverstößen des Fahrradfahrers erhöhe sich aber sein Haftungsanteil, urteilte das Gericht. Dies gelte etwa, wenn ein Radfahrer in der falschen Richtung unterwegs sei, im Dunkeln schlecht sichtbar sei und ein Warnlicht an einer Garagenausfahrt missachte.

Im vorliegenden Fall war eine Frau abends auf dem Gehweg einer Einbahnstraße in die falsche Richtung geradelt. Im Dunkeln war sie schlecht zu erkennen. An einer Tiefgaragenausfahrt stieß sie trotz eines Warnlichts mit einer Autofahrerin zusammen. Im Urteil wich der Richter von der üblichen Verteilung der Haftung ab. Die Autofahrerin muss nur zu einem Drittel haften, während der Radlerin zwei Drittel auferlegt wurden.